

SATZUNG DES BUNDESVERBANDES LIBERALE SENIOREN (LiS)

Präambel

Ohne Rücksicht auf die sprachlichen Bezeichnungen stehen alle in dieser Satzung aufgeführten Ämter, Funktionen und Mandate Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Die Bezeichnungen sind jeweils in weiblicher und männlicher Version zu verstehen.

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

Die bundesweite Vereinigung Liberale Senioren ist ein der Freien Demokratischen Partei nahestehender Verein gemäß § 54 BGB.

Der Verein führt den Namen „BUNDESVERBAND LIBERALE SENIOREN“ und die Kurzbezeichnung „LiS“. Der Sitz des Verbandes ist Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen älterer Menschen im Geiste liberaler europäischer Tradition, deren Verbreitung in Wort und Schrift, sowie die verstärkte Behauptung des hohen gesellschaftlichen Stellenwertes der älteren Generation durch Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse in Politik und Gesellschaft.

(2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch

- a) die Förderung von Bereitschaft und Motivation älterer Bürger, ihre Erfahrungen und Talente aktiv in Politik und Gesellschaft einzubringen,
- b) die Zusammenarbeit sowie den Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit anderen Seniorenvereinigungen,
- c) die Heranbildung von Bürgern für ehrenamtliche Tätigkeiten in den Bereichen Beratung älterer Menschen, Hilfen zur Lebensbewältigung, Abbau von altersspezifischen Vorurteilen und Vorbehalten in Politik, Gesellschaft und Arbeitswelt,
- d) die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen zur Stärkung eines gegenseitigen Generationsverständnisses,
- e) die Planung und Durchführung von dem Verbandszweck dienenden Veranstaltungen, einschließlich wirtschaftlicher Betätigung (§ 3 der Finanz- und Beitragsordnung bleibt unberührt).

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied bei den Liberalen Senioren kann jeder Bürger werden, der

- a) seinen Wohnsitz in einem Staat der Europäischen Union hat,
- b) geschäftsfähig und im Besitz des aktiven und passiven Wahlrechts ist,
- c) nicht Mitglied ist

- in einer mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Fraktion oder
- deren parteinahe Seniorenvereinigung oder
- in einer Organisation, deren Zwecke und Ziele mit den Grundsätzen und Bestrebungen des Bundesverbandes LIBERALE SENIOREN in einem unvereinbaren Widerspruch stehen.

(2) Natürlichen Personen, Organisationen und Instituten, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz in Nicht-EU-Staaten haben, steht die Möglichkeit offen, auf eigenen Antrag oder Ersuchen des Bundesvorstandes eine korrespondierende Mitgliedschaft, die nicht mit Mitgliedsrechten und –pflichten verbunden ist, zu erwerben.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

(1) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes kann das oberste Verbandsorgan verdienten ehemaligen Vorsitzenden den Ehrenvorsitz und verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(2) Die Verleihung der Ehrung entbindet die Geehrten nicht von der Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten, aber sie entbindet von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

(3) Ehrenvorsitzende werden zu den Sitzungen des Bundesvorstandes eingeladen, sie können beratend daran teilnehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden auf Antrag

- a) an den Landesvorstand der LIBERALEN SENIOREN oder gleichartiger Einrichtungen in dem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland, in dessen Gebiet der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Bei mehreren Wohnsitzen in verschiedenen Bundesländern bestimmt der Bewerber selbst, welcher Wohnsitz für seinen Antrag maßgebend ist.
- b) an den Bundesvorstand, wenn in einem Bundesland keine LIBERALEN SENIOREN bestehen oder wenn der Bewerber seinen Wohnsitz in einem anderen Staat der Europäischen Union hat.

(2) Die Landesvorstände entscheiden innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Sie ist unanfechtbar.

(3) Nach dem Erwerb der Mitgliedschaft wird diese bei den LIBERALEN SENIOREN, deren Vorstand den Aufnahmebeschluss gefasst hat, organisatorisch geführt.

(4) Jedes Mitglied kann jederzeit verlangen, dass seine Mitgliedschaft bei einem anderen Landesverband LIBERALER SENIOREN geführt wird. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die gleichzeitige Führung der Mitgliedschaft in mehreren Landesverbänden LIBERALER SENIOREN ist unzulässig.

(5) Bei ordnungsgemäß mitgeteiltem Wohnsitzwechsel wird die Führung der Mitgliedschaft vom bisher zuständigen Vorstand umgemeldet.

(6) Mitglieder in den bestehenden Landesverbänden LIBERALER SENIOREN oder in gleichartigen Einrichtungen auf Landesebene erwerben mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Mitgliedschaft im Bundesverband LIBERALER SENIOREN auch dann, wenn sie den in § 3 Abs.1 Nr. 1 aufgeführten Kriterien über den Erwerb der Mitgliedschaft nicht entsprechen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung, die Zwecke und Ziele des Bundesverbandes LIBERALER SENIOREN zu fördern und die Verbandsaufgaben und –Aktivitäten zu unterstützen. Zu den Pflichten des Mitglieds gehört die Beitragszahlung entsprechend der Finanz- und Beitragsordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, bei dem die Mitgliedschaft geführt wird,
- c) wenn die in § 3 Abs. 1 beschriebenen Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr zutreffen und dies durch Beschluss des LiS-Vorstandes festgestellt wird,
- d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen diese Satzung erheblich verstoßen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schwer geschädigt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat Beschwerde einlegen, über die das oberste Verbandsorgan in seiner nächsten Sitzung ohne mündliche Verhandlung endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Organisationsstruktur

- (1) Dem Bundesverband gehören die Landesverbände der LIBERALEN SENIOREN im Bereich der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland an. Sie können den Namen LIBERALE SENIOREN mit dem Zusatz: „Name des Bundeslandes“ führen. Die Landesverbände können nach Maßgabe ihrer Satzungen regionale Untergliederungen oder regionale Arbeitsgruppen einrichten.

(2) Unabhängig davon können einzelne Personen auf Antrag bundesunmittelbare Mitglieder werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand.

§ 9 Organe

Organe des Verbandes sind dem Range nach:

1. Die Bundesdelegiertenversammlung
2. Der Bundesvorstand

§ 10 Die Bundesdelegiertenversammlung

(1) Die Bundesdelegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der LIBERALEN SENIOREN der Länder.

(2) Die Landesverbände wählen bis zum 30. Juli Delegierte nach Zahl ihrer Mitglieder, und zwar:

- a) für die ersten 10 Mitglieder zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte,
- b) für jede weiteren angefangenen 10 Mitglieder je einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten.

Bundesunmittelbare Mitglieder werden einzeln zur Bundesdelegiertenversammlung eingeladen und erhalten Rederecht.

(3) Die Delegierten werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie endet mit der Neuwahl auch dann, wenn mit dem Zeitpunkt der Neuwahl die Amtszeit verkürzt oder geringfügig überschritten wird. Die Namen und Anschriften der Delegierten und der Ersatzdelegierten sind dem Bundesvorstand innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl schriftlich zu melden.

(4) Der Bundesvorstand beruft die ordentliche Bundesdelegiertenversammlung jährlich spätestens im letzten Quartal des Jahres durch Einladung in Textform, an die Delegierten und Ersatzdelegierten, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein.

Die Tagesordnung hat jährlich vorzusehen:

- a) Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes
- b) Finanzbericht des Bundesschatzmeisters
- c) Bericht der Rechnungsprüfer
- d) Aussprache
- e) Beratung von Anträgen und Beschlussfassungen
- f) Verschiedenes

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung zusätzlich vorzusehen:

- a) die Beschlussfassung über eine Entlastung des scheidenden Bundesvorstandes
- b) die Wahl eines neuen Bundesvorstandes für die Amtszeit von zwei Jahren
- c) die Neuwahl von zwei Rechnungsprüfern für eine Amtszeit von zwei Jahren

(5) Die Bundesdelegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig und tagt grundsätzlich öffentlich.

(6) Der Bundesvorsitzende leitet die Bundesdelegiertenversammlung, bei Verhinderung die stellvertretende Bundesvorsitzende/der stellvertretende Bundesvorsitzende.

(7) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind möglich, jedoch kann jeder stimmberechtigte anwesende Delegierte nur eine weitere Stimme vertreten. Die Stimmübertragung ist in Textform durch Vollmacht zu dokumentieren.

(8) Die Mitglieder des Bundesvorstandes nehmen an der Bundesdelegiertenversammlung kraft Amtes stimmberechtigt teil.

(9) Mit Rederecht kann jeweils ein Vertreter des Bundesvorstandes der FDP und der FDP-BUNDESTAGSFRAKTION teilnehmen. Der Bundesvorstand kann weitere Gäste mit Rederecht einladen.

(10) Antragsberechtigt sind fünf Delegierte der Bundesdelegiertenversammlung gemeinsam, die Vorstände der LIBERALEN SENIOREN in den Ländern und der Bundesvorstand.

- a) Satzungsänderungsanträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn sie spätestens bis zum 21. Tag vor Tagungsbeginn beim Bundesvorstand eingegangen sind. Sie müssen am 7. Tag vor Tagungsbeginn an die Delegierten verschickt worden sein.
- b) Alle anderen Anträge müssen bis zwei Wochen vor Tagungsbeginn beim LiS-Bundesvorstand eingereicht werden. Dieser verschickt die Anträge an die Delegierten möglichst bis drei Tage vor Tagungsbeginn oder verteilt sie spätestens am Tagungsort vor Tagungsbeginn an die Delegierten und die anderen Tagungsteilnehmer.
- c) Im Übrigen gelten für die Behandlung von Anträgen und die Berechnung der Fristen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur FDP-Bundessatzung.

(11) Stimmberechtigt sind die Delegierten, deren Landesverbände bis zum Beginn der Delegiertenversammlung ihre Abgabe beim Bundesverband nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung geleistet haben.

(12) Bei Wahlen zum Bundesvorstand, bei Wahlen zu den Landesvorständen und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) und Nein-Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Sind in einem Wahlgang mehrere Stimmen abzugeben, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit „Nein“ gestimmt werden. Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen und die Feststellung der Beschlussfähigkeit gelten die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung zur FDP-Bundessatzung.

(13) Über den Ablauf der Bundesdelegiertenversammlung und die Beschlussfassungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus dem engeren und erweiterten Vorstand. Den engeren Vorstand bilden:

- a) der/die Bundesvorsitzende
- b) zwei stellvertretende Bundesvorsitzende
- c) der Bundesschatzmeister/ die Bundesschatzmeisterin
- d) der Bundesschriftführer/ die Bundesschriftführerin

Der erweiterte Bundesvorstand besteht aus dem engeren Bundesvorstand und aus Beisitzern, deren Zahl sich aus der Zahl der Landesverbände ergibt, die nicht bereits durch Mitglieder des engeren Vorstands im Bundesvorstand vertreten sind. Für diese Beisitzer haben die noch nicht vertretenen Landesverbände je ein Vorab-Vorschlagsrecht. Für das Vorab-Vorschlagsrecht gilt, dass in erster Linie der jeweilige LiS-Landesvorstand dieses ausübt. Übt er es nicht aus, können je 5 Delegierte des Landesverbandes es ausüben, ersatzweise der Bundesvorstand.

Auf Antrag des engeren Bundesvorstandes kann die Delegiertenversammlung die Wahl weiterer Beisitzer beschließen.

(2) Der Bundesvorstand leitet den Bundesverband und führt die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung.

(3) Der Bundesvorsitzende vertritt den Bundesverband im Sinne von § 26 BGB. Im Falle seiner Verhinderung tritt einer der stellvertretenden Bundesvorsitzenden an seine Stelle. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(4) Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied aus, wird die Besetzung des Amtes durch die nächste Delegiertenversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt. Scheidet der Bundesschatzmeister aus, muss ein anderes Bundesvorstandsmitglied dessen Amtsgeschäfte sofort kommissarisch bis zur nächsten Nachwahlmöglichkeit übernehmen. Abgesehen von dieser vorübergehenden Notmaßnahme ist die Wahrnehmung von mehreren Vorstandspositionen durch eine Person unzulässig.

(5) Jedes stimmberechtigte Bundesvorstandsmitglied kann nur seine eigene Stimme ausüben. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

(6) Mit beratender Stimme gehört dem Bundesvorstand ein Vertreter des FDP-Bundesvorstandes an. Der Bundesvorstand kann jederzeit weitere beratende Sitzungsteilnehmer hinzuziehen.

(7) Der Bundesvorstand wird von dem Bundesvorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Aus dringendem Anlass kann der Vorsitzende unter Fristverkürzung Sitzungen anberaumen.

Vorstandssitzungen können auch von einem Drittel der Vorstandsmitglieder beantragt werden. Der Vorsitzende muss einem solchen Antrag stattgeben.

(8) Die Amtszeit des Bundesvorstandes beträgt zwei Jahre. Sie dauert bis zur jeweiligen Neuwahl, auch wenn der Zeitpunkt der Neuwahl die Amtsdauer abkürzt oder geringfügig überschreitet.

§ 12 Haftung

Der Bundesvorstand ist berechtigt, Bundesvorstandsmitgliedern und beauftragten Mitgliedern, die für rechtsgeschäftliche Handlungen in Wahrnehmung von Vereinsangelegenheiten persönlich haften, fallweise vertraglich Ersatz aus dem Vereinsvermögen des Bundesverbandes zuzubilligen.

§ 13 Vereinsämter

(1) Die aus einer Wahl hervorgegangenen Ämter, Funktionen und Mandate werden ehrenamtlich ausgeübt. Jegliche Vergütung für eine ordentliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Bundesvorstandsmitglieder haben gegenüber dem Bundesverband LIBERALE SENIOREN Anspruch auf Erstattung der in Ausübung des Ehrenamtes entstandenen Kosten und Ausgaben nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen der FDP-Bundessatzung und der dazu erlassenen Richtlinien.

§ 14 Satzungsvorrang

(1) Diese Satzung ist verbindlich, für alle Mitglieder und für Teilvereine unmittelbar wirkendes Satzungsrecht. Ihre Bestimmungen gehen den Satzungen der Landesverbände vor.

(2) Soweit Widersprüche zu Satzungen der Teilvereine bestehen, sind diese verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Satzung durch Satzungsänderung für Harmonisierung Sorge zu tragen.

§ 15 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern in den Landesverbänden folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Emailadresse, eventuell Geburtsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert

(2) Die Landesverbände geben diese Daten – außer Geburtsdaten – jährlich an den Bundesverband Liberaler Senioren weiter, soweit dies in den Satzungen der Landesverbände geregelt und erlaubt ist. Diese Daten sind ausschließlich für den internen Gebrauch (Berechnung der finanziellen Beteiligung am Beitragsaufkommen, siehe § 9 der Finanz- und Beitragsordnung, sowie für die Einladungen zu Delegierten- und Mitgliederversammlungen).

(3) Die Daten der unmittelbaren Mitglieder werden ausschließlich im Bundesverband bearbeitet und gespeichert.

(4) Der Bundesvorstand kann die Daten seiner Vorstandsmitglieder auf seiner Internetseite veröffentlichen, sofern einzelne Mitglieder der Veröffentlichung ihrer Daten nicht widersprechen.

(5) Die Daten werden nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

§ 16 Satzungsänderungen und Verbandsauflösung

Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes können nur von einer Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Ist die Bundesdelegiertenversammlung bei ihrer Eröffnung nicht beschlussfähig, so ist erneut eine Bundesdelegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Im Fall einer Auflösung muss über die Verwendung des Verbandvermögens im Auflösungsbeschluss entschieden werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die konstituierende Bundesdelegiertenversammlung in Kraft. Beschlossen von der konstituierenden Versammlung der Delegierten der Liberalen Senioren in den FDP-Landesverbänden Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein am 22. September 2001 in Erfurt. Änderungen beschlossen von den Bundesdelegiertenversammlungen am 10.07.2004 in Kassel, am 02.07.2005 in Kassel, am 17.06.2006 in Fulda, am 07.07.2007 in Erfurt, am 11.07.2009 in Darmstadt, am 12.06.2010 in Rostock, am 09. 07.2011 in Stuttgart, am 21.10.2017 in Kassel, mit dem Zusatz § 15 „Datenschutz“ von den Bundesdelegiertenversammlungen am 19.10.2019 in Würzburg und zuletzt am 29.10.2022 in Dresden.